

VI. Behandlung von entlassenen und suspendierten Personen

Für Personen, welche automatisch oder auf Anweisung der alliierten Streitkräfte oder der Militärregierung entlassen worden sind und für suspendierte Personen während der Zeit ihrer Suspendierung gelten die folgenden Vorschriften: 1. Den bezeichneten Personen muß der Zutritt zu den Behörden oder Unternehmen, aus denen sie entlassen worden sind, sowie aller ihrer Büros, Zweigstellen und Ämter verweigert werden. 2. Den bezeichneten Personen muß die mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung an allen Angelegenheiten, an der Bestimmung von Richtlinien und der Führung der Unternehmen oder Behörden, aus denen sie entlassen worden sind, untersagt werden. 3. Die bezeichneten Personen während der Zeit ihrer Suspendierung gelten die folgenden Vordenen sie in irgendeiner Weise direkt oder indirekt interessiert sind, oder mit denen sie irgendwie verbunden sind, zu entfernen und dürfen keinerlei Belege, Papiere oder Wertsachen, gleichgültig ob sie persönlicher Natur sind oder nicht, aus solchen Unternehmen oder Behörden entnehmen. 4. Den bezeichneten Personen muß der Zugang zu allen ihnen Konten, Stahlschrankfächern, Tresoren und sonstigen Vermögenswerten untersagt werden. Diese müssen sämtlich auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt werden. 5. Diese bezeichneten Personen dürfen nicht in irgendeinem finanziellen Unternehmen oder einer Behörde in irgendeiner Form angestellt werden, es sei denn, daß ihre Anstellung durch eine besondere Erlaubnis einer höheren Stelle der Militärregierung zugestimmt worden ist. 6. Die bezeichneten Personen haben sofort ihre Fragebogen auszufüllen und abzuliefern, insoweit als dies noch nicht geschehen ist. 7. Die bezeichneten Personen haben dem Finanzoffizier der Militärregierung des Gebietes, in dem sie aus dem Amt entlassen worden sind, schriftlichen Bericht zu erstatten, sobald sie eine Anstellung in irgendeinem anderen Tätigkeitsgebiet angenommen haben.

Personen, die entlassen worden sind, sind nicht berechtigt, irgendwelche Vermögensvorteile seitens der Unternehmen oder Behörde, aus denen sie ausgeschieden sind, zu erhalten, jedoch mit Ausnahme von a) solchen Beträgen, zu denen sie vertraglich durch ordnungsmäßig abgeschlossene Verträge oder Vereinbarungen berechtigt sind, und mit Ausnahme von Aktien oder anderen Beteiligungen, die sie vor ihrer Entlassung besaßen, umfi mit Ausnahme von b) Abfindungssummen, die nicht den normalen Betrag übersteigen dürfen, der normalerweise von solchen Behörden[^] oder Unternehmen aus Gründen dieser Art für die Dauer von zwei Monaten gezahlt zu werden pflegen. Alle diese Beträge und andere Werte irgendwelcher Art, die Personen auf diese Weise empfangen oder zu denen sie auf Grund solcher Verträge oder Vereinbarungen berechtigt sind, sowie Anteile und andere Beteiligungen dieser Art, müssen gesperrt werdej.

Die vorstehenden Bestimmungen finden im Falle von suspendierten Personen für die Dauer ihrer Suspendierung Anwendung. VII.

VII. Neueinstellung von Personal

- (a) Niemand, der seit dem 1. Januar 1938 eine der Bedingungen erfüllt hat, die zu seiner Entlassung oder Suspendierung auf Grund dieser Anweisungen führen würde, wenn er noch im Amite wäre, kann als Ersatz für nach obigen Anweisungen entlassenes oder suspendiertes Personal eingestellt werden; ebenso darf eine solche Person weder direkt noch indirekt an den Angelegenheiten, an der Bestimmung von Richtlinien oder der Geschäftsführung irgendeines finanziellen Unternehmens privater oder öffentlicher Natur oder einer Regierungsfinanzbehörde mitwirken.